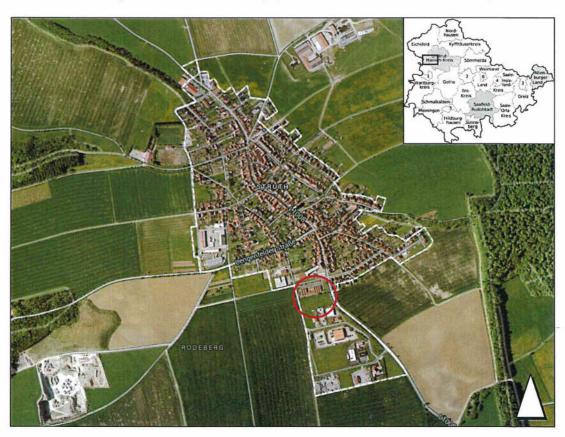
# Bebauungsplan Mischgebiet "Lange Straße"

in der Gemarkung Struth der Gemeinde Rodeberg
Unstrut-Hainich-Kreis

# Begründung Teil II:

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag



#### Gemeinde:



#### Bearbeitung:

Planungsbüro Dr. Weise Kräuterstraße 4 99974 Mühlhausen



Göbel Architekten Kettengasse 32 99974 Mühlhausen



### **IMPRESSUM**

Gemeinde:

Gemeinde Rodeberg

Lange Straße 11 99976 Rodeberg

Bearbeitung:

Planungsbüro Dr. Weise

Kräuterstraße 4 99974 Mühlhausen Tel.: 03601 / 799 292-0 Fax: 03601 / 799 292-9 E-Mail: info@pltweise.de

Internet: http://www.pltweise.de

&

Architekturbüro Göbel

Kettengasse 32 99974 Mühlhausen Tel: 03601 / 8377-0 Fax: 03601 / 8377-70

E-Mail: info@architekten-goebel.de

Internet: http://www.architekten-goebel.de

Bearbeiter/in:

Dr. Ralf Weise, Planungsbüro Dr. Weise

Dipl.-Ing. Maja Walloch, Planungsbüro Dr. Weise

Dipl.-Ing. Anne Göbel, Göbel Architekten

Stand:

Dezember 2014

Entwurf zur förmlichen Beteiligung

nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

# **INHALT**

0	ALL	GEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	6
1	EINI	LEITUNG	7
2	INH	ALT UND ZIELE DER PLANUNG	8
3		WELTZIELE DER EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE SOWIE REN BERÜCKSICHTIGUNG IM BEBAUUNGSPLAN	
4	PLA	N-ALTERNATIVEN	15
5		OGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI HTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	15
6	PRO	DJEKTWIRKUNGEN	16
7		CHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE VIE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	16
	7.1	PFLANZEN / TIERE / BIOLOGISCHE VIELFALT 7.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung 7.1.2 Umweltwirkungen des Vorhabens 7.1.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 7.1.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf BODEN	16 19 20 20
		<ul> <li>7.2.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung</li> <li>7.2.2 Umweltwirkungen des Vorhabens</li> <li>7.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</li> <li>7.2.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf</li> </ul>	21 23 23 25
	7.3	WASSER 7.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung 7.3.2 Umweltwirkungen des Vorhabens 7.3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 7.3.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf	25 26 26 26
	7.4	KLIMA / LUFT	27 27 28 28
		<ul> <li>7.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung</li></ul>	28 28 28 29
	7.6	MENSCH	29 29 29

	7.7	KULTUR- UND SACHGÜTER	30 30
	7.8	7.7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
8	KON	IPENSATIONSKONZEPT / EINGRIFFSREGELUNG	31
	8.1 8.2	KONKRETISIERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN UND LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15, 20 UND NR. 25 BAUGB)	
9		STELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ABEN	
10	MON	IITORING	41
AN	LAGI	E 2: ARTENSCHUTZFACHBEITRAG/ BETROFFENHEITSANALYSE	44
		Abbildungsverzeichnis	
		andschaftsplan - Bestandskarte (Auszug)	
		andschaftsplan - Entwicklungskarte (Auszug)	
		chutzgebiete im Umfeld des Plangebietesompensationsfläche in der Gemarkung Struth	
		ehölze - ohne Nester	
		luthänfling	
		olzverschalung - ohne Anzeichen für Fledermausquartiere (Kotspuren)	
Abl	o. 8: W	/eide - ohne Feldvögel	46
		Tabellenverzeichnis	
		ächennutzungen in der Übersicht	
		otoptypen und Nutzungsstrukturen im Plangebiet	
		ingriffsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Bestand	
		usgleichsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Planung	
Tak	), 5: A	nzahl europäisch geschützter Arten in Thüringen und Zuordnung zu Artgruppen	47

RLBP

# Abkürzungsverzeichnis / Begriffe

[ausgenommen der üblichen Abkürzungen gem. DUDEN; Gesetze, Richtlinien etc. in http://www.landesrecht-thueringen.de, http://www.gesetze-im-internet.de, http://eur-lex.europa.eu]

Anh. Art. ASB	Anhang Artikel	RLD RLT	Rote Liste Deutschland Rote Liste Thüringen
ASB	Artenschutzbeitrag (artenschutzrechtliche Prüfung)	SAP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
BMVBS BP	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Brutpaar	TAEP TLVWA TMLNU	Thüringer Artenerfassungsprogramm Thüringer Landesverwaltungsamt Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
CEF- Maßnahmen	(continuous ecological functionality) Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität	TMLFUN TLUG	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Effektdistanz EuGH	Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart Europäischer Gerichtshof	UG / EUG	Untersuchungsraum / -gebiet hier: Untersuchungsbereiche der zugrunde liegenden Arterfassungen / Fauna- Gutachten.
FCS- Maßnahmen	(Favourable conservation status) Maßnahmen zur Wahrung des aktuellen / günstigen Erhaltungszustandes		Der erweiterte Untersuchungsraum umfasst auch Bereiche außerhalb der eng begrenzten Untersuchungsräume von
Fluchtdistanz	Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.		Einzelgutachten, wenn Artnachweise, die üblicherweise eine gewisse Toleranzbereich aufweisen, im Nahbereich liegen (s. Datenabfrage LINFOS bis ca. 1
FND FMKOO	Flächennaturdenkmal Fledermauskoordinationsstelle Thüringen		km im Umfeld des Vorhabens). UG und EUG können größer sein als der eigentliche Wirkraum (s.u.).
GR GRZ	Grundfläche Grundflächenzahl	VE-Plan VG	Vorhaben- und Erschließungsplan Verwaltungsgemeinschaft
LINFOS	Landschaftsinformationssystem Thüringen; im Rahmen der SAP Bezug v.a. auf die	VO	Verordnung
LRT	enthaltenen Artdaten des TAEP Lebensraumtyp gem. FFH-Richtlinie	Wirkraum	Der Wirkraum umfasst den gesamten Raum, in welchem die Wirkfaktoren und Projektwirkungen – insbesondere
MTB	Messtischblatt Q = Quadrant, VQ = Viertelquadrant		betriebsbedingter Art – auftreten. Die Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage der Art, Intensität und räumlichen Reichweite
Naturraum	Der im § 15 Abs. 2 BNatSchG genannte Begriff "Naturraum" entspricht den naturräumlichen Haupteinheiten nach SSYMANK (1994).		der Wirkfaktoren (u.a. in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Ausbreitungsverhältnissen von Lärm und ggf. Schadstoffen bei Dämmen oder Einschnitten), vgl. (EBA 2013). Im
Plangebiet PNV PSM	hier: Geltungsbereich des B-Plan Potenziell natürliche Vegetation Pflanzenschutzmittel		vorliegenden Fall entspricht der Wirkraum dem Plangebiet / Geltungsbereich.

Richtlinien für die landschaftspflegerische

Begleitplanung im Straßenbau

# 0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rodeberg beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Mischgebietes an der Langen Straße in der Gemarkung Struth der Gemeinde Rodeberg zu schaffen.

Um die Belange von Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Für eine fachgerechte Bewertung wurden folgende Fachgutachten herangezogen:

- ► Grünordnungsplan mit umfassender Eingriffsregelung unter Berücksichtigung des gesamten Naturhaushaltes (integriert in den Umweltbericht)
- Artenschutzfachbeitrag (integriert in den Umweltbericht)

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Anwendung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen der Standort und das Vorhaben im Sinne der umweltrechtlichen Vorschriften als verträglich angesehen werden kann.

Hauptkriterien sind dabei:

- die Kleinflächigkeit des Plangebietes,
- ▶ die Lage (zwischen L 1008, Gewerbegebiet und Ortskern),
- ▶ die Einbeziehung der vorhandenen Infrastruktur / Erschließung,
- der geringe Biotopwert im Plangebiet (hoher Versiegelungsgrad im nördlichen Teilbereich bzw. Intensivgrünland im südlichen Teilbereich) und somit geringe Beeinträchtigung des Naturhaushaltes,
- ▶ im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde bereits getroffene Vorabstimmungen (inkl. bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen und -flächen).

# 1 Einleitung

Die Gemeinde Rodeberg beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Mischgebietes in der Gemarkung Struth zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 16.202 m².

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird für Bauleitpläne zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 11 BNatSchG werden im Rahmen der Bebauungsplanung die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Grünordnungsplänen dargestellt.

Die Darstellung der konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege inkl. Eingriffsbilanzierung erfolgt vorliegend integriert im Umweltbericht, so dass eine inhaltliche Wiederholung (Schutzgutdarstellung und -bewertung) vermieden wird.

Neben der Berücksichtigung des § 14 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) sind nachfolgende Untersuchungen / Gutachten zu erstellen, deren Ergebnisse in den Umweltbericht zu integrieren sind.

- Artenschutzbericht (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. europäisch geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG).
- ▶ Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Im § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) ist vorgeschrieben, dass Gemeinden dann Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es steht damit nicht im Belieben einer Gemeinde, aber es bleibt grundsätzlich zunächst ihrer hoheitlichen Einschätzung überlassen (Planungsermessen), ob und wann sie die Erforderlichkeit des planerischen Einschreitens sieht.

Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht grundsätzlich dann, wenn im Zuge der Genehmigungspraxis auf der Grundlage von §§ 34 und 35 BauGB städtebauliche Konflikte ausgelöst werden oder ausgelöst werden können, die eine Gesamtkoordination in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern. Die Gemeinde muss und sollte planerisch einschreiten, wenn die planersetzenden Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung nach ihrer Einschätzung nicht mehr ausreichen.

In Abstimmung der Gemeinde Rodeberg mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist dies in der Langen Straße in der Gemarkung Struth der Fall.

Die Gründe sind in der städtebaulichen Begründung (Teil I) enthalten.

0.6

Folgende Planungsparameter (relevante Wirkgrößen) sind für die Erstellung des Umweltberichtes von besonderer Bedeutung (inkl. Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag):

- Grundflächenzahl (GRZ):
- ▶ Maximale Gebäudehöhe: 10 m (Bezug 465 m ü.NN)
- ▶ Bestehende Gebäude bleiben im Bestand erhalten. Abrissmaßnahmen sind nicht erforderlich, evtl. Teilsanierung und/oder Anbau möglich.
- ► Erhalt von Abstandsflächen zur L 1008 können gewährt werden (s. Bestandssituation)
- ▶ Die Erschließung ist weitestgehend gesichert. Es sind nur geringfügige Ausbaumaßnahmen für die Anbindung des südlichen Teilbereiches des Plangebietes erforderlich.

Tab. 1: Flächennutzungen in der Übersicht

Nutzungsart	Bestand (m²)	Planung (m²)
VE-Plan Einkaufszentrum (Flurstück 176)	7.956	0
Grünland (Flurstück 175)	7.966	0
Graben (Flurstück 213)	280	0
Mischgebiet (MI 1)	0	7.956
Mischgebiet (MI 2)	0	4.968
Verkehrsflächen	0	856
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0	90
Öffentliche Grünflächen G 1 – G 3	0	2.332
Gesamt	16.202	16.202

#### 3 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne sowie deren Berücksichtigung im Bebauungsplan

#### a) Grundsätze der Bauleitplanung

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen unter Berücksichtigung des sog. Flächenrecyclings.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Bei einer Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten sind nach § 1a Abs. 4 BauGB die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

▶ In die Umweltprüfung eingestellt und in den Umweltbericht integriert wird der Grünordnungsplan (inkl. Eingriffsregelung nach § 13 ff. i.V.m. § 18 BNatSchG) sowie der Artenschutzbeitrag.

Weitere zu berücksichtigende Umweltziele und -belange aus Fachplanungen und -gesetzen und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan sind nachfolgend dargestellt, die detaillierten Umweltziele sind den genannten Gesetzen und Planungen zu entnehmen.

#### b) Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)

Im Regionalplan Nordthüringen ist die Fläche wie folgt dargestellt:

- Siedlungsfläche
- ▶ Umgrenzt wird das Plangebiet im Norden und Süden von Siedlungsgebiet, im Osten von der L 1008 sowie einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-11) und im Westen von dem genannten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung (lb-11) und einem Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung (fs-5 Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal).

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- Die Vorbehaltsgebiete sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.
- ▶ In die Umweltprüfung eingestellt und in den Umweltbericht integriert wird der Grünordnungsplan (inkl. Eingriffsregelung nach § 13 ff. i.V.m. § 18 BNatSchG) sowie der Artenschutzbeitrag.

#### c) Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rodeberg befindet sich derzeit in Aufstellung. Im Vorentwurf war das Plangebiet bereits als Mischgebiet in Planung eingetragen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (10.03.2014 bis 11.04.2014) wurden von der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange abgesehen von einer Konkretisierung der Begründung keine erheblichen Einwände gegen das geplante Baugebiet vorgebracht.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch:

- ► Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rodeberg (Vorentwurf 01/2014).
- Berücksichtigung des Kompensationsflächenkonzeptes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rodeberg (Vorentwurf).

#### d) Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nordwest, Unstrut-Hainich-Kreis (PLANUNGSBÜRO FÜR LAND-SCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE 2000) ist das Plangebiet in der Bestandskarte als Gewerbefläche enthalten.

In der Entwicklungskarte wird als Ziel eine Eingrünung des gesamten südwestlichen Ortsrandes (inkl. Gewerbegebiet) vorgesehen.

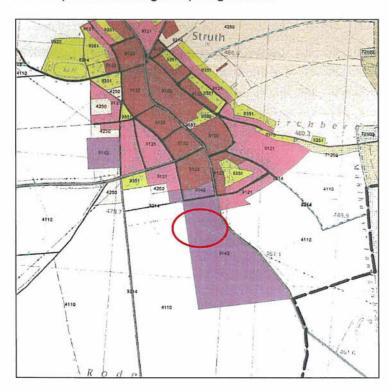


Abb. 1: Landschaftsplan Bestandskarte (Auszug)

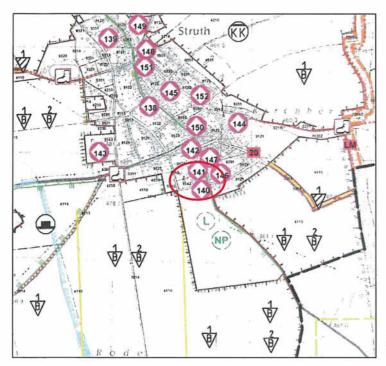


Abb. 2: Landschaftsplan Entwicklungskarte (Auszug)

#### e) Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen nach aktueller Kenntnis keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

#### f) Wasser / Gewässerschutz

Durch das Plangebiet führt ein temporär wasserführender Graben (Flurstück 213), der als Vorfluter fungiert. Die im Vorentwurf geplante Verrohrung wird nicht mehr verfolgt. Der Graben wird in offener Führung in die Grünflächengestaltung integriert.

Das Gemeindegebiet Rodeberg befindet sich nahe vollständig innerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete verschiedener Wassergewinnungsanlagen, das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch

- ▶ In der Schutzzone III gelten die Verbote und Nutzungsbestimmungen der TGL 24 348 vom April 1970, verbindlich ab 01.01.1971.
- ▶ Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone gelten die Verbote und Anforderungen gemäß § 10 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS).
- ▶ Grundsätzlich sind bei der Verlegung der Abwasserleitungen in der Trinkwasserschutzzone die Forderungen des ATV-DVWK-Arbeitsblattes A 142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten" und des ATV-DVWK-

Merkblattes M 146 "Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten – Hinweise und Beispiele" zu beachten.

- ▶ Die Regelungen der "Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" sind zu beachten (Schriftenreihe Nr. 18/96 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Jena)
- ▶ Weitergehende Konkretisierung / Abstimmung erforderlicher Genehmigungsunterlagen (z.B. Entwässerungsplan) im Rahmen des Bauantrags (Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind bei der Bauausführung die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden).
- Verankerung von Hinweispflichten im Umweltbericht bzw. auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

#### g) Abfälle / Altlasten / Bodenschutz

Im Geltungsbereich sind keine altlastverdächtigen Flächen (ALVF) in der Thüringer Altlastenverdachtskartei (THALIS) erfasst. Die im Landschaftsplan dargestellte Fläche Nr. 140 bezieht sich auf die Flurstücke 56 und 57 der Flur 6 der Gemarkung Struth (Lange Straße 17, Kfz-Werkstatt) und liegt somit nördlich (außerhalb) des Geltungsbereiches.

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes einschließlich Grünordnung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder eine Beeinträchtigung anderer Schutzgüter ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschritts und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch

Verankerung von Hinweispflichten im Umweltbericht.

#### h) Erneuerbare Energien, Energieeffizienz

Besondere Zielvorgaben bzgl. Anwendung und Nutzung Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz werden nicht erhoben.

#### i) Kulturdenkmale

Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 1 ThürDSchG sind nicht betroffen. Bzgl. Bodenfunden besteht die Anzeigepflicht gem. § 16 ThürDSchG.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch

Verankerung der Hinweispflicht im Umweltbericht.

#### j) Schutzgebiete nach Naturschutzrecht / gesetzlich geschützte Biotope

Das Plangebiet berührt keine Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG bzw. §§ 12 ff. ThürNatG.

Nordwestlich des Plangebietes beginnt der Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal in ca. 300 m Entfernung. Das Landschaftsschutzgebiet "Obereichsfeld" bzw. Teilbereiches des Landschaftsschutzgebietes "Mühlhäuser Stadtwald" befindet sich in ca. 500-1.000 m Entfernung zum Plangebiet.

Das Flächennaturdenkmal (FND) Steinbruch am Landgraben bei Eigenrieden liegt mind. 750 m vom Plangebiet entfernt in südöstlicher Richtung.

Eine Betroffenheit der Schutzgebiete durch das Vorhaben liegt nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG befinden sich nicht im Plangebiet.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch

▶ Die Schutzgebiete und -objekte sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

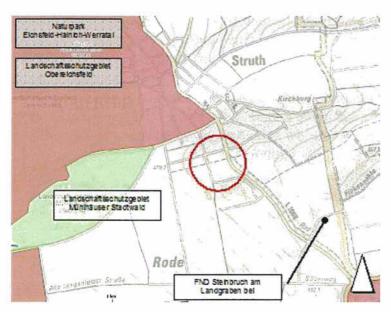


Abb. 3: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

[Quelle: Kartenviewer des Bundesamtes für Naturschutz, 05.09.2014]

#### k) Schutzgebiete nach Waldrecht

Im Plangebiet sind keine Waldflächen vorhanden. Schutzgebiete nach Waldrecht sind von der Planung nicht berührt.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch

Die Waldflächen sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

# I) Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / der europäischen Vogelschutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie von der Planung betroffen.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG sind:

- ▶ das FFH-Gebiet Nr. 36 (EU-Nr. 4828-301) "Hainich" südlich der B 249 und
- ▶ das FFH-Gebiet Nr. 22 (EU-Nr. 4728-301) "Dörnaer Platz" mit einem kleinen Flächenanteil von 2,4 ha im Nordosten des Plangebiets

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch

▶ Die Schutzgebiete und -objekte sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

#### m) (Europäischer) Artenschutz

Im Gegensatz zur Berücksichtigung des Artenschutzes als einfachem Umweltbelang ("Tiere" und "Pflanzen" nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) werden die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Baugesetzbuch nicht genannt.

Die artenschutzrechtlichen Verbote stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung jedoch zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (nach SCHARMER & BLESSING 2009).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erfolgt durch

- ► Berücksichtigung von "Tieren" und "Pflanzen" nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (ohne europäisch geschützte Arten)
- Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG für die europäisch geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie) und Darstellung im Artenschutzbeitrag (Anlage zum Umweltbericht). Unter Anwendung von schadensbegrenzenden Maßnahmen ist auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen aus dem o.g. Gutachten sind in den Bebauungsplan sowie nachfolgende Planverfahren zu integrieren.

# 4 Plan-Alternativen

Plan-Alternativen wurden aktuell im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rodeberg geprüft.

# 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt oder die derzeitige Nutzung des Plangebietes.

# 6 Projektwirkungen

Folgende Auswirkungen von Baugebieten können grundsätzlich bei Baumaßnahmen angenommen werden:

- <u>Baubedingte Auswirkungen:</u> Baubetrieb, (Zwischen-) Lagerung von Baumaterial und Erdmassen, Flächenbeanspruchung für Maschinen, Versorgungseinrichtungen etc., Bauverkehr auf Zubringerwegen, Lärm-Emission, Licht-Emission, Erschütterungen, Abwasseranfall, Grundwasserabsenkungen, Bodenverdichtungen, Baufeldfreimachung (Gehölz-/Vegetationsbeseitigung), Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren etc.
- Anlagebedingte Auswirkungen: Boden-Versiegelung, Biotopverlust oder beeinträchtigung durch Überbauung/ Flächenentzug, Dämme/ Auftragsböschungen, Geländeeinschnitte, Gewässerverlegung, Trennwirkung (Verlust, Zerschneidung oder Verinselung von Tier- und Pflanzenlebensräumen), Beeinträchtigung klimarelevanter Luftströmungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Grundwasserabsenkung etc.
- <u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Emissionen (Gas/Aerosole, Feststoffe, Lärm, Licht), Unfälle mit gefährlichen Stoffen, Barrierewirkungen/Trenneffekte, Tierkollisionen, Veränderung des Bestandsklimas, Abwasser, Müll etc.

Für die einzelnen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter erfolgt im Anschluss eine kurze Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation vor Ort. Danach werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie die in Frage kommenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich (potenzieller, überwiegend vermuteter) nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

# 7 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der Umweltauswirkungen

## 7.1 Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt

#### 7.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

#### Potenziell natürliche Vegetation

Nach BUSHART & SUCK (2008) ist die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) im Plangebiet Waldgersten-Buchenwald im Wechsel mit Waldmeister-Buchenwald (Einheit N21).

#### Reale Vegetation

In der realen Vegetation des Plangebietes befinden sich keine Elemente der potenziell natürlichen Vegetation. Eine weitere Beschreibung der realen Vegetation erfolgt bei der nachfolgenden Darstellung der Biotoptypen und Nutzungsstrukturen.

Geschützte Arten nach BNatSchG bzw. Arten der Roten Liste Deutschlands und Thüringens wurden auf der Fläche 2014 nicht festgestellt.

#### Biotoptypen und Nutzungsstrukturen

Die Biotoptypen und Nutzungsstrukturen werden in Karte 1 dargestellt und nachfolgend tabellarisch beschrieben. Grundlage bildet der Schlüssel für die Thüringer Offenlandbiotopkartierung (TLUG 2001). Die Bewertung erfolgt nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 1999, TMLNU 2005).

Tab. 2: Biotoptypen und Nutzungsstrukturen im Plangebiet

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen
4000	LANDWIRTSCHAFT, GRÜNLAND, STAUDENFLUREN
4250 /	Intensivgrünland / Stark verändertes Weideland
4260	Artenarmes Grünland mit wenigen Hochgräsern und nitrophilen Arten der Trittflurgesell-
	schaften; vereinzelt Arten der Glatthaferwiese an den Rändern (insbesondere nach Wes-
	ten).
	Flora (im Durchschnitt < 10 Arten pro m²):
	► Ackerdistel
	▶ Bitterkraut
	▶ Breit-Wegerich
	► Gänse-Fingerkraut (häufig)
	► Glatthafer
	► Knäuelgras (häufig)
	► Krauser Ampfer
	► Löwenzahn (häufig)
	► Rot-Klee
	► Schafgarbe
	➤ Spitzwegerich ➤ Straußgras
	➤ Straußgras ➤ Vogel-Wicke
	► Weidelgras (häufig)
	► Weiß-Klee (häufig)
	► Wiesen-Bärenklau
	▶ Wiesen-Fuchsschwanz
	▶ Wiesenplatterbse
	▶ Wiesenpippau
	▶ Windenknöterich
	▶ Wolliges Honiggras
	➤ Zaun-Wicke
	Fauna: artenarm (aufgrund intensiver Nutzung und benachbarter Wirkungen durch Verkehr
	- L 1008 - und vertikale Gebäudestrukturen keine Feldvögel zu erwarten).
	Beeinträchtigungen: intensive Nutzung.
	Flächengröße: 7.966 m²
	Biotop-Grundwert: 30
	Abschlag: - 10 < 10 Arten / 25 m²
	Aufschlag: -
	Gesamtwert: 20
4711	Hochstaudenflur (grasreiche, ruderale Säume frischer Standorte)
	Artenarme Staudenflur aus Gräsern und Kräutern, Graben temporär wasserführend, nähr-
	stoffreich, Gehölzanteil gering. Teilweise gestaltet (Ansaat von Sonnenblumen im Randbe-
	reich)
	Flora: geringe Artenvielfalt, keine Feuchte-Zeiger, nitrophil, Dominanz von Knäuelgras und
	Großer Brennnessel
	► Knäuelgras
	► Krauser Ampfer
	▶ Große Brennnessel

Code	Beschreibung und Bewertung der Nutzungs- und Biotoptyp	en
	➤ Zaun-Wicke <u>Fauna</u> : artenarm <u>Beeinträchtigungen</u> : Störwirkungen durch bestehenden Gewerbe Beweidung.	e-Verkehr und angrenzende
	Flächengröße: 283 m²	
	Biotop-Grundwert: 30	
	Abschlag: - 5 Artenarmut, Dominanzbestände	
	Aufschlag: -	
	Gesamtwert: 25	
9000	SIEDLUNG, VERKEHR, FREIZEIT, ERHOLUNG	- The second processor of the district Constitution of the second processor of
9100	Siedlung und Gewerbe	THE PARTY OF THE PROPERTY OF T
	Gebäude mit Einzelhandel, vollversiegelt, daher keine Vegetatio Flora: keine Vegetation. Fauna: ungeeignet als Lebensraum. An den Gebäuden waren keine Einflugöffnungen für Nischenbrü handen; Nester an der Fassade (z.B. von Schwalben) waren 20 Die Giebelverblendung war von unten weitestgehend verschloss mäusen (an den geputzten Wänden oder am Gebäuderand) war grund der weitestgehend intensiven Nutzung der Gebäude wurd innen verzichtet. Beeinträchtigungen: Intensivnutzung.	ter oder Fledermäuse vor- 14 nicht vorhanden. sen; Kotspuren von Fleder- ren nicht vorhanden. Auf-
	Flächengröße: 1.860 m²	The same of the sa
	Biotop-Grundwert: 0	
	Abschlag: -	
	Aufschlag: -	1000
	Gesamtwert: 0	
9213	sonstige Straße, versiegelt Zufahrtsweg für den angrenzenden Parkplatz. Vollversiegelt durcher keine Vegetation. Flora: keine Vegetation. Fauna: ungeeignet als Lebensraum. Beeinträchtigungen: Verdichtung des Untergrundes; Kfz-Verkeh	
	Flächengröße 2.110 m <sup>2</sup>	Markey W
	Biotop-Grundwert: 0	State of the state
	Abschlag: -	
	Aufschlag: -	HOLDING TO SERVICE
	Gesamtwert: 0	
9215	Parkplatz, versiegelt (Pflaster) Parkfläche für angrenzenden Einzelhandel, teilversiegelt durch Reine Vegetation. Flora: keine Vegetation. Fauna: ungeeignet als Lebensraum. Beeinträchtigungen: Verdichtung des Untergrundes; Kfz-Verkeh	
	Flächengröße 1.876 m²	
	Biotop-Grundwert: 2	
	Abschlag: -	
	Aufschlag: -	
	Gesamtwert: 2	
9319	Freizeit, Erholung, Grün- und Freiflächen hier: Sonstige gestaltete Anlagen	

Code	Beschreibung und	Bewert	ung der Nutzungs-	und Biotoptypen	ing and differences
	Strauch-Pflanzunge Flora: geringe Arten Grünlandarten wie d	n, Strau vielfalt bben ger	Begrenzung der Parkt chanteil 20 – 30%, R nannt, des Weiteren:		
	<ul> <li>▶ Echtes Joha</li> <li>▶ Herbst-Löw</li> <li>▶ Orangerotes</li> <li>▶ Vogel-Knöte</li> </ul>	enzahn s Habich			
	<ul> <li>► Vogel-Knöterich</li> <li>Gehölze:</li> <li>► Berg-Ahorn</li> <li>► Fichte</li> <li>► Kirsche</li> <li>► Korkenzieher-Weide</li> <li>► Rote Sommerspiere 'Anthony Waterer'</li> <li>► Sanddorn</li> <li>► Schwarzer Holunder</li> <li>► Zierrosen / Strauchrosen</li> <li>Teilweise erreichten die Einzelbäume bereits einen Stammdurchmesser von ca. 30 cm (Pflanzung Anfang der 90er Jahre).</li> <li>Fauna: nur bedingt als Lebensraum geeignet.</li> <li>Horst- oder Höhlenbäume waren im Plangebiet nicht vorhanden (geringes Alter des Baumbestandes); große Nester konnten ebenfalls nicht gefunden werden, wobei Einzelnester z.</li> <li>B. von Amsel und ähnlichen synanthropen Freibrütern nicht völlig auszuschließen sind.</li> </ul>				
	Flächengröße:	2.110	gen durch Personen- m²	una raz vomonij	
	Biotop-Grundwert:	25	begrünte Flächen		
	Abschlag:	-	Company of the compan		
	Aufschlag:	-	***		
	Gesamtwert:	25			

#### 7.1.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

▶ <u>Anlagebedingt</u>: Flächeninanspruchnahme von geringwertigen Biotopen / Vegetationsbeständen durch Überbauung oder Umnutzung.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenziellen Nahrungshabitaten europäisch geschützter Tierarten, bzw. die Tötung von Tieren/Zerstörung von Gelegen während der Baufeldfreimachung und/oder bei Bau-, Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten (s. Artenschutzbeitrag im Anhang).

#### 7.1.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind bei Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten. Spezifische Kompensationsleistungen für die Beeinträchtigung von Flora und Fauna sind nicht erforderlich (s. Artenschutzfachbeitrag im Anhang).

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes jedoch Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis) anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) umzusetzen.

Ve	rmeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Veranke		erung	
	7 Phys. (12 cm.)	ZF	TF	H/B	
Ve	rmeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung:				
•	Festsetzungen zu allgemeinen Durchgrünung des Baugebietes	×	x		
Ва	umschutzsatzung:				
•	Es gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Rodeberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2001.			x	
Mit	twirkungspflicht:				
•	Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis) anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen umzusetzen.			x	

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen

TF Planteil Textliche Festsetzungen

H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

#### 7.1.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Durch den Bebauungsplan ist von einer Überbauung des Plangebietes und einer Veränderung des Biotopbestands v.a. im Bereich der betroffenen Fläche des Intensivgrünlandes auszugehen.

Die Beeinträchtigung des Biotopwerts (inkl. der Bedeutung für häufige und ungeschützte Tierarten) ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Der Kompensationsbedarf kann über das Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) ermittelt werden.

#### 7.2 Boden

#### 7.2.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Bodenbildung wird durch das Zusammenwirken von Gesteinsuntergrund, Relief, Klima, Vegetation, Bodenfauna und von menschlichen Eingriffen gesteuert.

Wichtige Aufgaben des Bodens sind seine Lebensraumfunktionen, die Produktion pflanzlicher Biomasse, die Speicherfunktion für Nährstoffe, die Retention von Niederschlagswasser sowie die Filterung, Bindung und der Abbau von Schadstoffen im Hinblick auf den Schutz des Grundwasser bzw. der Vegetation.

Als Schutzziele gelten für den Boden:

- ▶ Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Qualitäten und Funktionen
- Verhinderung von Degradationen des Bodens
- Ausschluss von Schäden, Gefahren, Gefährdungen und Risiken, die vom Boden für die anderen Schutzgüter ausgehen.

Das Plangebiet liegt nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1960) im Naturraum D18 - Thüringer Becken und Randplatten. Es befindet sich nach HIEKEL et al. (2004) im Bereich der Muschelkalkplatten und -Bergländer (Untereinheit 3.2 Hainich-Dün-Hainleite).

Für das Plangebiet werden in der bodengeologischen Karte (FIS Thüringen) vor allem lehmiger, steiniger Ton angegeben (Sedimente des Mittleren und Oberen Muschelkalkes; Rendzina). Bodeneigenschaften sind nach RAU et al. (2000):

- ▶ schwere, i.d.R. kalkhaltige Böden mit unausgeglichenem Wasserhaushalt (Quellen und Schrumpfen, Vernässung und starke Austrocknung im Wechsel)
- vorwiegend schwach bis mäßig steinig
- ▶ humos bis max. 0,3...0,4 m
- ohne Grundwasser
- ▶ geringe Garebereitschaft und entsprechend ungünstiges Gefüge (Tendenz zu scholligklumpiger Absonderung
- reichliche Kalkreserve
- ▶ rasche Wassersättigung
- ▶ kleinflächig auftretender Bodenwechsel, oft in Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Löss-Schleiers; nicht selten fleckenhafte Nässebezirke
- durchschnittliche Bodenzahl (Bodenschätzung): 46

Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung (z.B. Böden im Auenbereich, Kalkscherbenböden in Hanglagen, Archivböden) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die im Plangebiet real anstehenden Böden sind anthropogen verändert (Versiegelungen durch Gebäude und Wege, zum Teil intensive Grünflächenpflege sowie intensive Grünlandnutzung).

Der Versiegelungsgrad auf das gesamte Plangebiet bezogen beträgt ca. 36 %. Im Teilgebiet MI 1 beträgt der Versiegelungsgrad aktuell ca. 73 %.

Im Thüringer Altlastenverdachtssystem (THALIS) sind für das Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen (ALVF) registriert (s. Kap. 3g). Um potentieller Bodenerosion vorzubeugen wird der zentrale Graben offen gehalten und kann potentiell als Abflussbahn dienen.

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurde durch das Landratsamt auf eine mögliche Erosionsgefährdung im Gebiet hingewiesen. Ein Kartenauszug aus der Erosionsdatenbank der TLUG wurde von dieser am 19.11.2014 zugesandt (Abb. 4).

In der Stellungnahme zum Bodenschutz erfolgt ein Verweis auf § 17, Abs. 2, Pkt. 4. BBodSchG. Dies bezieht sich ausdrücklich auf die landwirtschaftliche Bodennutzung (§ 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft / (2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass ..... 4. Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasserund Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,).

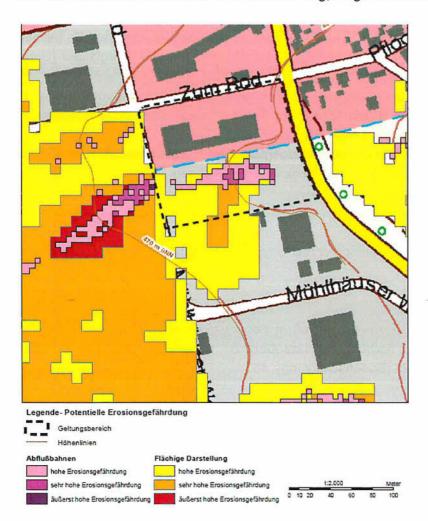


Abb. 4: Auszug aus der Datenbank zur Erosionsgefährdung

Die Darstellung der Erosionsgefährdung der TLUG bezieht sich entsprechend der ABAG (Allgemeine Boden Abtragsgleichung) auf landwirtschaftliche Flächen, ebenso wie der genannte Bezug zum BBodSchG sich ausschließlich mit der fachlichen Praxis in der Landwirtschaft auseinandersetzt. Der Bebauungsplan enthält keine Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Auf Grund der Hangneigung von W-O kann maximal eine Erosion von den landwirtschaftlichen Flächen die sich westlich des Planungsgebietes befinden ausgehen, welche in das Bebauungsgebiet hinein wirken würde. Auf dieses Gebiet entfaltet der Plan jedoch keine unmittelbare Wirkung.

Bewertung: Versiegelte Flächen → keine Bedeutung

Unversiegelte Flächen → geringe bis mittlere Bedeutung

#### 7.2.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

▶ Anlagebedingt: Verlust von unversiegeltem Boden durch weitere (Teil-) Versiegelung.

#### 7.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Hau	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B	
Schonende Bauverfahren:				
<u>Bodenarbeiten</u> : Alle Bodenarbeiten im Rahmen der geplanten Ba maßnahmen sind durch geeignete Verfahren und Arbeitstechnike sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, da baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Ero on, Vernässungen, Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) un sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenverä derungen nicht zu besorgen ist. Durch die Baumaßnahmen hervogerufenen Bodenbelastungen sind nach Bauabschluss soweit wie möglich zu beseitigen.	n ass si- d e n- r-		х	
Wiederverwendung: Soll Bodenaushub nicht am Standort verwert werden, ist dieser einer Verwertung nach Anlage II KrWG unter B achtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist e Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung nach den rechtliche Vorschriften in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.	e- ine		x	
<ul> <li>Vorsorgeanforderungen: Zur Minimierung von Beeinträchtigunger des Bodens bei den Baumaßnahmen sind durch den Bauherrn wittere Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen:         <ul> <li>Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung so Überschüttung mit geringer wertigem Bodenmaterial of Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder St mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.</li> <li>Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigne Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreich ausgetrockneter Boden) durchzuführen. Das Befahren und arbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu schränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschone Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.</li> <li>Bei erforderlichem Bodenabtrag sind Ober- und Unterboden</li> </ul> </li> </ul>	wie oder offe eten end Be- be- nde		х	

Veri	meidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Hau	ıpt-Verank	erung
	PS par legal or of the property of the legal and the legal	ZF	TF	H/B
	wie Bodenschichten unterschiedlicher Eignung fachgerecht jeweils getrennt auszubauen und für eine Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Zuvor ist der Pflanzenbewuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden.  Bei ggf. erforderlicher Zwischenlagerung des Bodenaushubs hat dies für unterschiedliches Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) in getrennten Bodenmieten zu erfolgen. Die Mieten sind vor Verdichtung, Luftmangel und Vernässungen zu schützen und nicht mit Radfahrzeugen (LKW, Radlader) zu befahren. Die Mieten sind zu profilieren und zu glätten. Die Mietenhöhe sollte bei humosem Oberbodenmaterial höchstens 2 m und bei Unterboden höchstens 4 m betragen. Die Depots sind so anzulegen, dass keine Staunässe entsteht und eine ausreichende Entwässerung gewährleistet wird (trockene bzw. gut dränierte Depotfläche). Bei einer Lagerdauer über 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten, und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) zu begrünen.  Vor der Wiederverwendung des Bodenaushubs auf dem Baugrundstück ist der Untergrund so herzustellen (z.B. Neigung, Lockerung, Sickerschicht, Drainage), dass eine ausreichende Durchlässigkeit oder Bodenentwässerung gewährleistet wird.  Der Einbau von Bodenmaterial hat horizontalweise entsprechend der natürlichen Schichtung (zuerst Unterboden, dann Oberboden) zu erfolgen. Dabei ist das Bodenmaterial in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen und umgehend einzuebnen. Auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist hinzuwirken.  Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass die Flächen des Eingriffs oder der vorübergehenden Beanspruchung möglichst klein gehalten werden. Nicht zu überbauende Flächen sind vom Baubetrieb freizuhalten und wirksam abzugrenzen.  Bodenbelastungen auf bisher unbefestigten Flächen durch Lagerung von Maschinen, Baumaterial, Betriebsstoffen und Bauabfällen s	ZF		H/B
<b>&gt;</b>	Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück dezentral zu versickern bzw. zu verdunsten. Erst wenn das in vollem Umfang nachweislich nicht möglich ist, ist das Niederschlagswasser auf dem kürzesten Weg der nächsten Vorflut zuzuleiten. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der "Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" zu beachten (Schriftenreihe Nr. 18/96 der TLUG, Jena). Eine Wallausbildung mit anfallendem Bodenaushub der Baumaßnahmen (80-100 cm) soll im Erosionsfall das Baugebiet schützen und den Ablauf über den Graben gewährleisten. Dies erfolgt im Zuge der Pflanzmaßnahmen am westlichen Plangebietsrand G 1 und G 3 (vgl. Abb. 4).			x

X

X

#### Mitwirkungspflicht:

- Hinweispflicht bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen gem. § 16 ThürDSchG.
- Hinweispflicht bzgl. Verdachtsmomenten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten.

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen

TF Planteil Textliche Festsetzungen

H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

#### 7.2.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Die maximal zulässige Versiegelung, die für die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen inkl. zusätzlicher Verkehrsflächen erforderlich ist, ist als Beeinträchtigung des Schutzguts Boden zu kompensieren.

Da Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung nicht beeinträchtigt werden, kann zur Ermittlung eines Orientierungswertes für die Kompensation auf den zu erwartenden Wertverlust nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) Bezug genommen werden (Biotopwertverfahren).

#### 7.3 Wasser

#### 7.3.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

#### Oberflächengewässer

Grundsätzlich entwässert das Gebiet nach Osten und befindet sich damit im Einzugsbereich der Unstrut. Ganzjährig wasserführende Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Der im Plangebiet befindliche Graben führt nur temporär Wasser (keine Feuchtigkeitszeiger vorhanden), fungiert aber als Vorfluter / Entwässerungseinrichtung.

#### Grundwasser / natürliche Quellen

Im Übergangsbereich von Mittlerem Muschelkalk zu Oberen Muschelkalk (vorrangig Sandund Kalkstein) ist kaum mit verstärktem Auftreten von Schichtquellen zu rechnen (diese treten eher im Übergangsbereich Oberer Muschelkalk zu Unterem Keuper auf), vgl. RAU et al. (2000).

Die Grundwasserneubildungsrate liegt auf den unbewaldeten, ebenen Hochflächen des Muschelkalks zwischen 250 – 350 mm/Jahr und ist damit relativ hoch (TLUG 2014).

Eine hohe Grundwasserneubildungsrate geht einher mit einer hohen Verschmutzungsempfindlichkeit. Maßgeblich ist die Geschütztheit der obersten grundwasserleitenden Schicht.

Je mächtiger und absorptionsfähiger die Deckschichten sind, desto größer ist der Schutz des
Grundwassers vor Verschmutzungen. Die gut durchlässigen bzw. geringmächtigen Deckschichten des Mittleren und Oberen Muschelkalk im Raum Rodeberg sind - anders als bei
den Keuperbecken um Mühlhausen - ursächlich für die Verschmutzungsempfindlichkeit.

Gefährdet ist das Grundwasser durch Eintrag von Schadstoffen mit dem Sickerwasser (vor allem aus Landwirtschaft, Siedlung, Verkehr, Gewerbe).

Bewertung:

Oberflächengewässer → mittel

Grundwasser → mittel

#### 7.3.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

- Anlagebedingt: Verlust von versickerungsfähigen Boden durch Überbauung
- ▶ <u>Anlage-/Betriebsbedingt</u>: Grundwasserbeeinflussung durch Baumaßnahmen bzw. durch potenzielle Nutzung der Grundstücksbesitzer.
- ▶ <u>Baubedingt</u>: Veränderungen an wertgebenden Gewässern (Entwässerungsgraben) (Immission von Nähr-/Schadstoffen, Havarien u.a.)

#### 7.3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung:			
<ul> <li>Einbindung des temporären Fließgewässers in das Grünflächenkon- zept</li> </ul>	X		
Schonende Bauverfahren:			
► siehe Schutzgut Boden			X

#### 7.3.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Die maximal zulässige Versiegelung, die für die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen inkl. zusätzlicher Verkehrsflächen erforderlich ist, ist als Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser (Grundwasser) zu kompensieren.

Da Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung nicht beeinträchtigt werden, kann zur Ermittlung eines Orientierungswertes für die Kompensation auf den zu erwartenden Wertverlust nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) Bezug genommen werden (Biotopwertverfahren).

#### 7.4 Klima / Luft

#### 7.4.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet liegt klimatisch gesehen bereits im Klimabereich "Zentrale Mittelgebirge und Harz" mit folgenden Charakteristika (TLUG 2014):

Charakteristika	Zentrale Mittelgebirge und Harz
Jahresmitteltemperatur (° C)	5,6 bis 9,2
Jahressumme Niederschlag (mm)	453 bis 1.059
Sonnenscheindauer (h/Jahr)	1.398 bis 1.534
Tage mit Schneedeckenhöhe ab 10 cm	0 bis 117
Überwiegend vorherrschende Windrichtung in freien Lagen	Westsüdwest
Klimatische Gesamteinschätzung	Das Klima dieser Region ist bezogen auf ganz Thüringen verhältnismäßig kühl und besonders bei West- und Nordwestwetterlagen feucht.

Kaltluftentstehungsgebiete sind die Hochflächen und Flächen mit Geländeneigung ≤ 2° in freier Lage. Als Kaltluftabflussgebiete wirken Hangbereiche mit einer Hangneigung von > 2°. Talbereiche sind Kaltluftsammelgebiete.

Die großen Waldflächen fungieren als Frischluftproduzenten. Durch die Blattmasse werden Schmutzpartikel, Staub und Aerosole aus der Luft gefiltert und können benachbarten Gebieten zugeführt werden.

Die Ortslage von Struth - und somit das Plangebiet - liegt reliefbedingt ungünstig, um Frischluft aus den umliegenden Wäldern zugeführt zu bekommen. Ein Luftaustausch ist hier durch die Offenheit der Landschaft und die regelmäßigen Westwinde gegeben.

Bewertung: Klimawirksamkeit → vernachlässigbare Bedeutung

Lufthygiene → vernachlässigbare Bedeutung

#### 7.4.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben ist mit keiner wesentlichen Verschlechterung der Klimawirksamkeit vorhandener Strukturen zu rechnen (keine Riegelwirkungen, keine erheblichen Gehölzbeseitigungen oder -anpflanzungen etc.).

Da keine wesentliche Beeinträchtigung / Reduzierung der klimawirksamen Strukturen erfolgt, können erhebliche Umweltwirkungen auf das Schutzgut Klima ausgeschlossen werden.

Die Wechselwirkungen, die zum Schutzgut Vegetation bestehen (Mikroklima / Evapotranspiration), werden im Kap. 7.1 berücksichtigt.

#### 7.4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgutrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 7.4.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Für das Schutzgut Klima/Luft ist kein erheblicher Eingriff zu erwarten, der zu kompensieren wäre.

#### 7.5 Landschaft

#### 7.5.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Plateauflächen um Struth sind durch eine offene Agrarlandschaft mit nur wenigen Saumstrukturen geprägt. Es bieten sich weite Ausblicke über eine flachwellige Landschaft mit geradlinigen Straßen bzw. Wegen, die durch vorhandene Windräder technisch geprägt sind. Das Plangebiet wird von zwei Seiten durch gewerbliche Bebauung begrenzt. Östlich schließt sich die L 1008 mit einem straßenparallelen Radweg an.

Das Intensivgrünland im südlichen Teil des Plangebietes hat keine besondere Funktion für das Landschaftsbild. Rad-, Wander- oder Reitwege führen nicht durch das Plangebiet. Auch ist sonst keine touristische Infrastruktur vorhanden (www.thueringenforst.de/ Kullstedt.html (02.09.2014).

Bewertung:

Bebaute Flächen → vernachlässigbare Bedeutung Intensivgrünland → vernachlässigbare Bedeutung

Gestaltete Grünflächen mit Baumbestand → geringe - mittlere Bedeutung

#### 7.5.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

▶ <u>Bau-/Anlagebedingt</u>: Ggf. Verlust von optisch positiv wirksamen Vegetationsflächen (gestaltete Grünflächen, Bäume).

#### 7.5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung:			
► Festsetzungen zur allgemeinen Durchgrünung des Baugebietes	X	x	
Baumschutzsatzung:			
► Es gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Rodeberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2001.			X

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen

TF Planteil Textliche Festsetzungen

H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

#### 7.5.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist für das Schutzgut Landschaft kein verbleibender erheblicher Eingriff zu erwarten, der zu kompensieren ist.

#### 7.6 Mensch

#### 7.6.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbarer Nähe zu einem Siedlungsgebiet. Südlich angrenzend befindet sich das Gewerbegebiet Struth.

Bewertung: Wohnumfeld → vernachlässigbar

Menschliche Gesundheit → vernachlässigbar

#### 7.6.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

- ► <u>Anlage-/betriebsbedingt</u>: Bei Durchführung der Planung entstehen für die Menschen verbesserte Wohnbedingungen
- ▶ <u>Anlage-/betriebsbedingt</u>: Geringfügige Erhöhung des Quell- und Zielverkehrs zum neuen Wohngebiet (hierdurch sind aber keine Reinen oder Allgemeinen Wohngebiete betroffen).

Negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Durch die Ausweisung eines durchgrünten Mischgebietes wird dem Wohnraumbedarf in der Gemeinde entsprochen.

Bzgl. der Wechselwirkungen (Erholungsfunktion) wird auf die Behandlung des Schutzgutes Landschaftsbild verwiesen.

#### 7.6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Haupt-Verankerung		
	ZF	TF	H/B
Abschirmung/Gestaltung des Baugebietes:			
Erhalt und Entwicklung der Eingrünung des geplanten Mischgebietes.	x	x	

ZF Planteil Zeichnerische Festsetzungen

TF Planteil Textliche Festsetzungen

H/B Hinweise / Begründung mit Umweltbericht

#### 7.6.4 Auswirkungsprognose / Kompensationsbedarf

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

# 7.7 Kultur- und Sachgüter

#### 7.7.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Unter Kulturgütern werden raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten verstanden. Dies sind in erster Linie Flächen und Objekte aus den Bereichen Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Der Begriff der Sachgüter fasst alle sonstigen natürlichen und vom Menschen geschaffenen Güter ein, die für die Gesellschaft von materieller Bedeutung sind.

#### Kulturdenkmale:

Bedeutende Kulturdenkmale werden durch die Planung nicht berührt.

#### Bodendenkmale:

Archäologische Denkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Sachgüter (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit) sind im Plangebiet nicht betroffen.

Der Entwässerungsgraben im Plangebiet wird in seiner Funktion als Vorfluter belassen. Inwieweit eine Verrohrung erfolgt wird im weiteren Planverfahren geklärt.

Weitere Sachgüter mit gesellschaftlicher Bedeutung werden durch die Planung nicht berührt.

#### 7.7.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Schutzgutbezogene Umweltwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

#### 7.7.3 - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen / Umweltwirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

# 7.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die bedeutendsten Wechselwirkungen Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern werden im Folgenden zusammengefasst:

Das Schutzgut Landschaft integriert Aspekte aller anderen Schutzgüter, da die Landschaft das Ergebnis natürlicher Prozesse und kultureller Entwicklungen ist. Ein wesentlicher Aspekt bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, welches wiederum die Erholungseignung prägt und damit gleichzeitig die menschlichen Erholungsaktivitäten beeinflusst.

Zwischen den Schutzgütern Menschen und Klima bestehen enge Wechselbeziehungen im Bereich der Wirkung mesoklimatischer Prozesse (insbesondere Kaltluftentstehung und - abfluss) auf das Wohlbefinden und die Gesundheit von Menschen.

Wechselwirkungen zwischen Boden - Grundwasser und Vegetationsbestand sind allgemein bekannt. Flächeninanspruchnahmen wirken vorrangig auf den Boden und in Folge auf dessen Funktionen für den Grundwasserhaushalt und das Pflanzenwachstum bis hin zu lokalen Klima-/Luftveränderungen.

# 8 Kompensationskonzept / Eingriffsregelung

Gem. § 15 BNatSchG bzw. § 7 ThürNatG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist die Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt sind. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahmen am Eingriffsort funktionsstabilisierend wirken, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Dauer zurückbleiben. Nicht ausgleichbare, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Folgende Grundsätze sollen bei dem Kompensationskonzept beachtet werden:

- ► Anwendung des Thüringer Bilanzierungsmodells (Biotopwertverfahren, TMLNU 2005).
- ▶ Durch die Eingriffe, die die Planung vorbereitet, soll kein wesentlicher Verlust von Biotopwertpunkten entstehen. Eine Vollkompensation des Eingriffs ist anzustreben. Ein verbleibendes Kompensationsdefizit von max. 1% ist bei entsprechender Begründung tolerierbar.
- ► Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umgesetzt und gesichert werden.
- Kompensationsmaßnahmen sollen multifunktional auch Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Schutzguts Landschaft darstellen (Durchgrünung, Einbindung des Vorhabens in die Landschaft).

Nachfolgend wird die Biotopbewertung im Bestand und nach Umsetzung der Planung dargestellt.

Die Biotope im Bestand sowie die Werteinstufung nach TMLNU (2005) sind im Kap. 7.1 ausführlich beschrieben.

Die Biotopwerte nach Umsetzung der Planung ergeben sich aus vergleichbaren Werten:

- ▶ Öffentliche und private Verkehrsflächen unterteilt nach vollversiegelten Flächen (0 Punkte) und teilversiegelten Flächen (5 Punkten).
- ▶ Bebaubare Fläche / maximal zulässige Grundfläche als maximal zulässige versiegelbare Fläche (0 Punkte).
- ▶ <u>Nicht überbaubare Flächen</u> (private Grünflächen sowie Gärten) mit hoher Pflegeintensität als durchschnittlich strukturreich (Gärten = 20 Punkte) bzw. strukturreich (vielfältig

gestaltete Grünflächen mit tw. Fließgewässerrenaturierung sowie Flächen mit Pflanzoder Erhaltungsbindung = 30 Punkte).

Tab. 3: Eingriffsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Bestand

Bestand	in the same	de la bie	
Biotoptyp, Beschreibung/Bewertung s. Text	Wert	Fläche	gesamt
(Code gem. TLUG 2001)	A	В	C=AxB
4250/4260 - Intensivgrünland / Stark verändertes Weideland (Arten < 10 Arten/25 m²)	20	7.966 m²	159.320
4711 - Hochstaudenflur (grasreiche, ruderale Säume frischer Standorte)	25	280 m²	7.000
9100 - Siedlung und Gewerbe (Gebäude / Bauwerke)	0	1.860 m²	0
9213 - Sonstige Straße, versiegelt	0	2.110 m²	0
9215 - Parkplatz, versiegelt (Pflaster)	2	1.876 m²	3.752
9319 - Sonstige gestaltete Anlage, unversiegelt	25	2.110 m²	52.750
	E VE DANSE	16.202 m²	222.822

Versiegelungsgrad Bestand:

36%

Versiegelungsgrad Flurstück 176

73%

Tab. 4: Ausgleichsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Planung

Planung			
Biotoptyp	Wert	Fläche	gesamt
(Code gem. TLUG 2001)	D	Е	F=DxE
Vekehrsfläche (Erschließungsstraße)	0	856 m²	0
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg, teilversiegelt)	5	90 m²	450
Mischgebiet MI 1, maximal versiegelbare Fläche	0	6.365 m²	0
Mischgebiet MI 1, nicht überbaubare Fläche (ohne Pflanz-/Erhaltungsbindung)	20	391 m²	7.824
Mischgebiet MI 1, nicht überbaubare Fläche (Pflanz-/Erhaltungsbindung)	30	1.200 m²	36.000
Mischgebiet MI 2, maximal versiegelbare Fläche	0	3.974 m²	0
Mischgebiet MI 2, nicht überbaubare Fläche (ohne Pflanz-/Erhaltungsbindung)	20	994 m²	19.880
Öffentliche Grünfläche G 1 - G 3	30	2.332 m²	69.960
的所包中心下。1. ELMER 2. ERE 2. EVEN CHECKER (412) E		16.202 m²	134.114

Versiegelungsgrad Planung:

11.285 m<sup>2</sup>

70%

Nach Anwendung aller festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleibt weiterhin ein Wertpunktverlust von -88.708.

Biotopwert Bestand:	222.822
Biotopwert Planung:	134.114
Wertdifferenz (Planung - Bestand):	-88.708

Dem Eingriffsvorhaben im Mischgebiet MI 1 und MI 2 wird die Ausgleichsmaßnahme A 1 (Flurstück 154, der Flur 11 in der Gemarkung Struth) zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt nach § 1a in Verbindung mit § 9 Abs. 1a und § 135 a-c BauGB. Die Verteilung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt anteilig nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Die Kompensationsfläche wurde dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes entnommen:

Kompensationsfläche: westlich Struth

Flur 11
Flurstück 154
Flächengröße 5.000 m²

Maßnahmeziel strukturierter artenreicher Waldsaum



Abb. 5: Kompensationsfläche in der Gemarkung Struth

[Auszug aus dem Umweltbericht zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rodeberg, Stand 2014]

Bei Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme (A 1) kann der Eingriff als kompensiert angesehen werden (s. nachfolgende Ausgleichsbilanzierung).

#### Maßnahmeblatt A 1

	Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung  Bebauungsplan Mischgebiet "Lange Straße" in der Gemarkung Struth der Gemeinde Rodeberg	Vorhabenträger Gemeinde Rodeberg Lange Straße 11 99976 Rodeberg	Maßnahmen-Nr.
Bezeichnung der Maßnahme		Maßnahmentyp
Anlage eines Waldmantels		V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegeri	schen Maßnahmen:	E = Ersatzmaßnahme
Unterlagen-Nr.: -	Blatt-Nr.: -	G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex
Lage der Maßnahme:		FFH= Kohärenzsicherungsmaßnahme
Das Maßnahmengebiet liegt ca. 500	) m westlich der Ortslage Struth.	(Natura 2000)  CEF= funktionserhaltende Maßnahme  FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Begründung der Maßnahme		Y
Auslösende Konflikte, notwendige Ma	ßnahmen und Anforderungen an der	en Lage und Standort:
	Verlust von Biotopen, Boden- und W ität und Erholungseignung.	/asserfunktionen. Beeinträchtigung der
Ausgangszustand der Maßnahmenfläd	chen:	
Die Maßnahme erfolgt auf 1.830 m²	in Sukzession befindlicher Fläche u	ınd 3.170 m² Acker.
Zielkonzeption der Maßnahme:	9.7	
Vorgelagerter Waldsaum durch fläd des Landschaftsbildes.	chige Gehölzbiotope zur Verbesser	ung der Biotopstruktur sowie Aufwertung
<ul><li>✓ Vermeidung für Konflikt:</li><li>✓ Ausgleich für Konflikt:</li><li>✓ Vermeidung für Konflikt:</li></ul>	rsiegelung des B-Plangebiet	
Ersatz für Konflikt:		
Ersatz für Konflikt:  Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Umsetzung der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: Flächige Pflanzung eines in der Tie Zum Acker Abgrenzung durch verei	f-Maßnahme / FCS-Maßnahme für  fe gestuft aufgebauten Waldsaume inzelte Sträucher (Rosa) auf einem	s. Gesamtbreite des Grundstückes 40 m ca. 5 m breiten Staudensaum. Übergang Richtung Norden.
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Umsetzung der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: Flächige Pflanzung eines in der Tie Zum Acker Abgrenzung durch verei durch höhengestaffelte Gehölze bis	f-Maßnahme / FCS-Maßnahme für  fe gestuft aufgebauten Waldsaume inzelte Sträucher (Rosa) auf einem	ca. 5 m breiten Staudensaum. Übergang Richtung Norden.
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Umsetzung der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: Flächige Pflanzung eines in der Tie Zum Acker Abgrenzung durch verei durch höhengestaffelte Gehölze bis • Pflanzung von 1.000 Sämli	f-Maßnahme / FCS-Maßnahme für  fe gestuft aufgebauten Waldsaume inzelte Sträucher (Rosa) auf einem zum Anschluss an den Waldrand in	ca. 5 m breiten Staudensaum. Übergang Richtung Norden. il in Einzel- und Gruppenstellung
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Umsetzung der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: Flächige Pflanzung eines in der Tie Zum Acker Abgrenzung durch verei durch höhengestaffelte Gehölze bis  Pflanzung von 1.000 Sämli Reihenabstand 1,5 m, Pflanzung von P	fe gestuft aufgebauten Waldsaume inzelte Sträucher (Rosa) auf einem zum Anschluss an den Waldrand in ngen/Sträuchern mit 5 % Baumantenzabstand in der Reihe 1 – 2 m unten 120 aus gebietsheimischen Herkü	ca. 5 m breiten Staudensaum. Übergang Richtung Norden. sil in Einzel- und Gruppenstellung er Einbezug evtl. vorh. Sukzession
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Umsetzung der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: Flächige Pflanzung eines in der Tie Zum Acker Abgrenzung durch verei durch höhengestaffelte Gehölze bis  Pflanzung von 1.000 Sämli  Reihenabstand 1,5 m, Pflanzungualität 1-2j.v.S 50-	fe gestuft aufgebauten Waldsaume inzelte Sträucher (Rosa) auf einem zum Anschluss an den Waldrand in ngen/Sträuchern mit 5 % Baumantenzabstand in der Reihe 1 – 2 m unten 120 aus gebietsheimischen Herkü	ca. 5 m breiten Staudensaum. Übergang Richtung Norden. ill in Einzel- und Gruppenstellung er Einbezug evtl. vorh. Sukzession Inften. Herkunft westdeutsches Bergland
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Umsetzung der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: Flächige Pflanzung eines in der Tie Zum Acker Abgrenzung durch verei durch höhengestaffelte Gehölze bis  Pflanzung von 1.000 Sämli  Reihenabstand 1,5 m, Pflan  Pflanzqualität 1-2j.v.S 50- bzw. entsprechende forstlice	fe gestuft aufgebauten Waldsaume inzelte Sträucher (Rosa) auf einem zum Anschluss an den Waldrand in ingen/Sträuchern mit 5 % Baumantenzabstand in der Reihe 1 – 2 m unte 120 aus gebietsheimischen Herküche Herkünfte.	ca. 5 m breiten Staudensaum. Übergang Richtung Norden. ill in Einzel- und Gruppenstellung er Einbezug evtl. vorh. Sukzession Inften. Herkunft westdeutsches Bergland
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Umsetzung der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: Flächige Pflanzung eines in der Tie Zum Acker Abgrenzung durch verei durch höhengestaffelte Gehölze bis  Pflanzung von 1.000 Sämli  Reihenabstand 1,5 m, Pflan  Pflanzqualität 1-2j.v.S 50- bzw. entsprechende forstlict Bäume: Feld-Ahorn - Acer campest Hainbuche - Carpinus betu	fe gestuft aufgebauten Waldsaume inzelte Sträucher (Rosa) auf einem zum Anschluss an den Waldrand in ngen/Sträuchern mit 5 % Baumantenzabstand in der Reihe 1 – 2 m unte 120 aus gebietsheimischen Herküche Herkünfte.  Sträucher: Haselnuss kornelkirse	ca. 5 m breiten Staudensaum. Übergang Richtung Norden. eil in Einzel- und Gruppenstellung er Einbezug evtl. vorh. Sukzession Inften. Herkunft westdeutsches Bergland – Corylus avellana che – Cornus mas
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Umsetzung der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: Flächige Pflanzung eines in der Tie Zum Acker Abgrenzung durch verei durch höhengestaffelte Gehölze bis  Pflanzung von 1.000 Sämli  Reihenabstand 1,5 m, Pflan  Pflanzqualität 1-2j.v.S 50- bzw. entsprechende forstlict Bäume: Feld-Ahorn - Acer campest Hainbuche - Carpinus betu Vogelkirsche - Prunus aviu	fe gestuft aufgebauten Waldsaume inzelte Sträucher (Rosa) auf einem zum Anschluss an den Waldrand in ingen/Sträuchern mit 5 % Baumantenzabstand in der Reihe 1 – 2 m untenzabstand in der Reihe	ca. 5 m breiten Staudensaum. Übergang Richtung Norden. ill in Einzel- und Gruppenstellung er Einbezug evtl. vorh. Sukzession inften. Herkunft westdeutsches Bergland – Corylus avellana che – Cornus mas riegel – Cornus sanguinea
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Umsetzung der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: Flächige Pflanzung eines in der Tie Zum Acker Abgrenzung durch verei durch höhengestaffelte Gehölze bis  Pflanzung von 1.000 Sämli Reihenabstand 1,5 m, Pflan Pflanzqualität 1-2j.v.S 50- bzw. entsprechende forstlict Bäume: Feld-Ahorn - Acer campest Hainbuche - Carpinus betu	fe gestuft aufgebauten Waldsaume inzelte Sträucher (Rosa) auf einem zum Anschluss an den Waldrand in ingen/Sträuchern mit 5 % Baumante nzabstand in der Reihe 1 – 2 m unte 120 aus gebietsheimischen Herküche Herkünfte.  Sträucher: Haselnuss kornelkirse im Roter Hart ris Heckenkirs	ca. 5 m breiten Staudensaum. Übergang Richtung Norden.  il in Einzel- und Gruppenstellung er Einbezug evtl. vorh. Sukzession inften. Herkunft westdeutsches Bergland – Corylus avellana che – Cornus mas riegel – Cornus sanguinea sche – Lonicera Xylosteum
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Umsetzung der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: Flächige Pflanzung eines in der Tie Zum Acker Abgrenzung durch verei durch höhengestaffelte Gehölze bis  Pflanzung von 1.000 Sämli Reihenabstand 1,5 m, Pflan Pflanzqualität 1-2j.v.S 50- bzw. entsprechende forstlict Bäume: Feld-Ahorn - Acer campest Hainbuche - Carpinus betu Vogelkirsche - Prunus aviu	fe gestuft aufgebauten Waldsaume inzelte Sträucher (Rosa) auf einem zum Anschluss an den Waldrand in ingen/Sträuchern mit 5 % Baumantenzabstand in der Reihe 1 – 2 m unte 120 aus gebietsheimischen Herküche Herkünfte.  Sträucher: Haselnuss kornelkirse in Roter Hartis Heckenkirs Heckenros	ca. 5 m breiten Staudensaum. Übergang Richtung Norden.  il in Einzel- und Gruppenstellung er Einbezug evtl. vorh. Sukzession inften. Herkunft westdeutsches Bergland – Corylus avellana che – Cornus mas riegel – Cornus sanguinea sche – Lonicera Xylosteum e – Rosa canina
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF Umsetzung der Maßnahme Beschreibung der Maßnahme: Flächige Pflanzung eines in der Tie Zum Acker Abgrenzung durch verei durch höhengestaffelte Gehölze bis  Pflanzung von 1.000 Sämli Reihenabstand 1,5 m, Pflan Pflanzqualität 1-2j.v.S 50- bzw. entsprechende forstlict Bäume: Feld-Ahorn - Acer campest Hainbuche - Carpinus betu Vogelkirsche - Prunus aviu	fe gestuft aufgebauten Waldsaume inzelte Sträucher (Rosa) auf einem zum Anschluss an den Waldrand in ingen/Sträuchern mit 5 % Baumantenzabstand in der Reihe 1 – 2 m unte 120 aus gebietsheimischen Herküche Herkünfte.  Sträucher: Haselnuss kornelkirse in Roter Hartis Heckenkirs Heckenros	ca. 5 m breiten Staudensaum. Übergang Richtung Norden.  il in Einzel- und Gruppenstellung er Einbezug evtl. vorh. Sukzession inften. Herkunft westdeutsches Bergland – Corylus avellana che – Cornus mas riegel – Cornus sanguinea sche – Lonicera Xylosteum

	Maßn	ahmenblatt			
Projektbezeichnung	Vorhabenträge	r - 2 1 1 3	Maßnahmen-Nr.		
Bebauungsplan Mischgebiet "Lange Straße" in der Gemarkung Struth der Gemeinde Rodeberg	Gemeinde Rodeberg Lange Straße 11 99976 Rodeberg		A1		
Verbissschutz durch Zäunu	ng				
Errichtung von 2 Stück Grei	fvogelsitzstange	n.			
Gesamtumfang der Maßnahme: 5.00	00 m²				
Zielbiotop:	Fläche	Ausgangsbiotop:		Fläche	
6214 - sonstiges naturnahes Feldge hölz/Waldrest	e- 5.000 m²	4710 – Saum- und zender Gehölzsukz	Ruderalflur mit einset- ession	1.830 m²	
		4110 - Acker		3.170 m <sup>2</sup>	
Zeitliche Zuordnung der Maßnahme:		***************************************			
Maßnahme vor Beginn der Bau	ıarbeiten				
Maßnahme im Zuge der Bauar	beiten				
Maßnahme nach Abschluss de	r Bauarbeiten				
Beschreibung der Entwicklung und Pf	lege:				
Ein Jahr Fertigstellungspflege gem. I Pflegedurchgängen im Jahr.	DIN 18916. 4 Jai	hre Entwicklungspflege	e gem. DIN 18919 mit je	3	
Unterhaltungspflege: Verjüngung dur eines gestuften Waldmantels. Beginn					
Hinweise zur Funktionskontrolle:		300 37			
Kontrolle der Anpflanzung durch den					
Hinweise für die Ausführungsplanung,	zum Grunderwe	rb und zur dinglichen S	icherung:		
zukünftiger Eigentümer: Gemeinde	Rodeberg/Strut	th			
betroffene Flurstücke:					
Gemarkung Struth, Flur 11, Flurstück	154				

Tab. 5: Ausgleichsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Bestand

Bestand			
Biotoptyp, Beschreibung/Bewertung s. Text	Wert	Fläche	gesamt
(Code gem. TLUG 2001)	Α	В	C=AxB
Gemarkung Struth, Flur 11, Flst. 154 (Teilfläche) 4710 - Säume und Ruderalfuren mit beginnen- der Gehölzsukzession	35	1.830 m²	64.050
Gemarkung Struth, Flur 11, Flst. 154 (Teilfläche) 4110 - Ackerland	16	3.170 m²	50.720
		5.000 m²	114.770

Tab. 6: Ausgleichsbilanzierung nach TMLNU (2005) - Planung

Planung			
Biotoptyp	Wert	Fläche	gesamt
(Code gem. TLUG 2001)	D	Е	F=DxE
Gemarkung Struth, Flur 11, Flst. 154 (Teilfläche) 6224 - Laubgebüsche frischer Standorte (Waldsaum)	40	1.830 m²	73.200
Gemarkung Struth, Flur 11, Flst. 154 (Teilfläche) 6224 - Laubgebüsche frischer Standorte (Waldsaum)	40	3.170 m²	126.800
		5.000 m <sup>2</sup>	200.000

DIFFERENZ F - C 85.230

Mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme verbleibt ein rechnerisches Defizit von -3.478 Wertpunkten. Da die Eingriffsbewertung jedoch in einer Worstcase Betrachtung bereits die maximale Versiegelung von 60 % zuzüglich der weiteren maximal möglichen Überschreitung von 20 % berücksichtigt kann die Kompensation mit diesem geringen Defizit als erreicht betrachtet werden.

# 8.1 Konkretisierung der grünordnerischen und landschaftsplanerischen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und Nr. 25 BauGB)

Nummerierung siehe Textliche Festsetzungen in der städtebaulichen Begründung (Teil I).

4.	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)			
4.1	Auf den öffentlichen Grünflächen G 1 und G 2 sind Versiegelungen bis zu einer Größe von je 30 m² zulässig (z.B. für die Gestaltung von Sitzplätzen, Wegeverbindung zum MI 1, Aufstellen von kleineren Spielgeräten u.ä.).			
5.	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)			
5.1	Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind Befestigungen von Wegen, Stell-, Spiel- und Aufenthaltsflächen nur in ökologisch sinnvollen Bauweisen (z.B. Schotterrasen, Kies- oder Splittdecken, Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) zulässig.			
5.2	Auf den Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind vorhandene Gehölze zu pflegen, fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang mit Laubgehölzen zu ersetzen.			
5.3	Auf den öffentlichen Grünflächen sind zur Durchgrünung und als Ausgleich folgende Maß- nahmen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten:			
	G1: Naturnahe Freiflächengestaltung mit Renaturierung des begradigten Entwässerungsgrabens (Profilaufweitung); Bepflanzung mit Strauchgruppen und Einzelbäumen auf 40 % der Fläche). Rasenwege sowie Befestigungen gem. Pkt. 4.1 sind zulässig.			
	G2: Naturnahe Freiflächengestaltung mit Gestaltung eines strukturreichen Wallbereiches als Abschirmung zur L 1008; Bepflanzung mit Strauchgruppen und Einzelbäumen auf 50 % der Fläche). Rasenwege sowie Befestigungen gem. Pkt. 4.1 sind zulässig.			
	G3: Anlage einer zweireihigen, naturnahen Strauchhecke (je 100 m² Pflanzfläche 1 kleinkroniger Baum und 50 Sträucher der Qualität 60/100).			
	Die Verwendung von standortgerechten fremdländischen Laubgehölzen bzw. Sorten mit besonderem Blüten-, Laub- oder Fruchtschmuck bis zu 20 % der Gehölzanzahl ist zulässig, um die optische Wirkung im Wohnumfeld zu verbessern (z.B. Flieder, Felsenbirne, Kolkwitzie, Zierapfel, -pflaume, -kirsche).			
5.4	Pflanzliste 1 - heimische Laubbäume: Mindestqualität Obstbäume: Hochstamm, Stammhöhe ab 180 cm, Stammumfang 10-12 cm			
	in 1 m Höhe Mindestqualität sonstige Laubbäume: Hochstamm, 2xv., Stammumfang 10 - 12 cm			
	- Apfel Malus communis / M. domestica (regionaltypische, standortgerechte Sorten)			
	- Birne Pyrus communis / domestica (regionaltypische, standortgerechte Sorten)			
	- Elsbeere Sorbus torminalis			

	- Feldahorn - Hainbuche - Mehlbeere - Pflaume - Speierling - Vogelkirsche	Acer campestre Carpinus betulus Sorbus aria Prunus cerasifera / P. domestica (regionaltypische, standortgerechte Sorten) Sorbus domestica Prunus avium			
5.5		sche Sträucher für freiwachsende Hecken: tr. m. B, 3 TR, H = 0,60 m - 1,00 m Cornus sanguinea Corylus avellana Lonicera sylosteum Ligustrum vulgare Euonymus europaeus Salix caprea Virburnum opulus Crataegus monogyna / laevigata			
6.	Zuordnung / Kostenerstattung				
6.1	Dem Eingriffsvorhaben im Mischgebiet MI 1 und MI 2 wird die Ausgleichsmaßnahme A 1 (Flurstück 154, der Flur 11 in der Gemarkung Struth) zugeordnet.  Diese Zuordnung erfolgt nach § 1a in Verbindung mit § 9 Abs. 1a und § 135 a-c BauGB.  Die Verteilung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt anteilig nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO).				

# 8.2 Umweltrelevante Hinweise zum Planvollzug

### **UMWELTRELEVANTE HINWEISE ZUM PLANVOLLZUG**

# Natur- inkl. Artenschutz:

# Mitwirkungspflicht:

Sollten vor und während der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Tatbestände festgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht bekannt waren, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind ggf. Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

# Boden-/Wasserschutz:

### Schonende Bauverfahren:

<u>Bodenarbeiten</u>: Alle Bodenarbeiten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sind durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Bodenbe-

lastungen sind nach Bauabschluss soweit wie möglich zu beseitigen.

- Wiederverwendung: Soll Bodenaushub nicht am Standort verwertet werden, ist dieser einer Verwertung nach Anlage II KrWG unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung nach den rechtlichen Vorschriften in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
- ▶ Vorsorgeanforderungen: Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens bei den Baumaßnahmen sind durch den Bauherrn weitere Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen:
  - Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.
  - Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend ausgetrockneter Boden) durchzuführen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.
  - Bei erforderlichem Bodenabtrag sind Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignung fachgerecht jeweils getrennt auszubauen und für eine Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Zuvor ist der Pflanzenbewuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden.
  - Bei ggf. erforderlicher Zwischenlagerung des Bodenaushubs hat dies für unterschiedliches Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) in getrennten Bodenmieten zu erfolgen. Die Mieten sind vor Verdichtung, Luftmangel und Vernässungen zu schützen und nicht mit Radfahrzeugen (LKW, Radlader) zu befahren. Die Mieten sind zu profilieren und zu glätten. Die Mietenhöhe sollte bei humosem Oberbodenmaterial höchstens 2 m und bei Unterboden höchstens 4 m betragen. Die Depots sind so anzulegen, dass keine Staunässe entsteht und eine ausreichende Entwässerung gewährleistet wird (trockene bzw. gut dränierte Depotfläche). Bei einer Lagerdauer über 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten, und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) zu begrünen.
  - Vor der Wiederverwendung des Bodenaushubs auf dem Baugrundstück ist der Untergrund so herzustellen (z.B. Neigung, Lockerung, Sickerschicht, Drainage), dass eine ausreichende Durchlässigkeit oder Bodenentwässerung gewährleistet wird.
  - Der Einbau von Bodenmaterial hat horizontalweise entsprechend der natürlichen Schichtung (zuerst Unterboden, dann Oberboden) zu erfolgen. Dabei ist das Bodenmaterial in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen und umgehend einzuebnen. Auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist hinzuwirken.
  - Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass die Flächen des Eingriffs oder der vorübergehenden Beanspruchung möglichst klein gehalten werden. Nicht zu überbauende Flächen sind vom Baubetrieb freizuhalten und wirksam abzugrenzen.
  - Bodenbelastungen auf bisher unbefestigten Flächen durch Lagerung von Maschinen, Baumaterial, Betriebsstoffen und Bauabfällen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
     Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen zu rekultivieren.
- Das anfallende nicht verunreinigte <u>Oberflächenwasser</u> ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück dezentral zu versickern bzw. zu verdunsten. Erst wenn das in vollem Umfang nachweislich nicht möglich ist, ist das Niederschlagswasser auf dem kürzesten Weg der nächsten Vorflut zuzuleiten. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der "Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen" zu beachten (Schriftenreihe Nr. 18/96 der TLUG, Jena).

# Mitwirkungspflicht:

Gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz müssen Bodenfunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und ge-

borgen worden sind.

▶ Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft / Wasser) ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis) anzuzeigen.

# 9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Relevante Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gab es keine weiteren Hinweise zu Umfang und zum Detailierungsgrad der Umweltprüfung durch die Gemeinde.

# 10 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Durch ein Monitoring sollen Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht werden, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und notfalls geeignete Abhilfe zu ergreifen.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig sind oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert liegt.

Folgende Überwachungsmaßnahmen werden vorgesehen und sind gegenüber der Gemeinde durch den Vorhabenträger zu dokumentieren:

X	Abhilfe	umgehend	nötig
---	---------	----------	-------

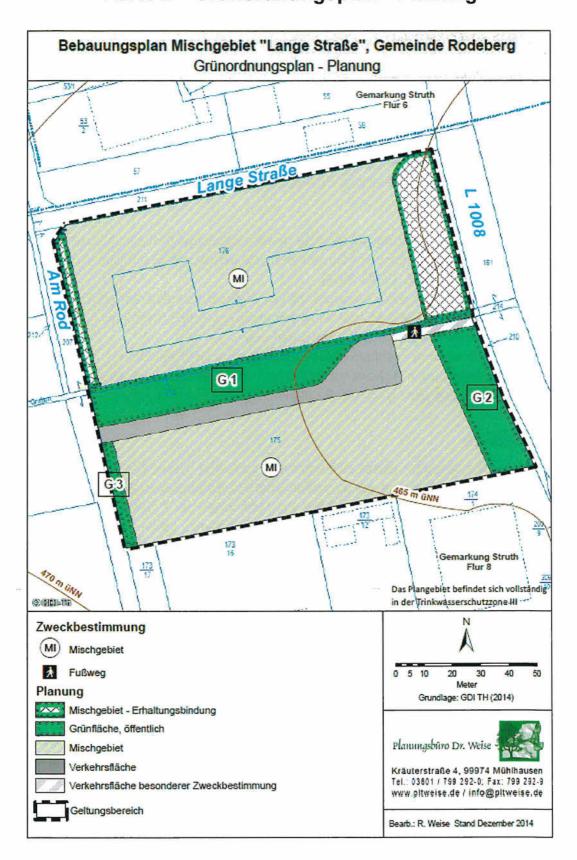
Monitoring / Überwachung	Intervall	Kriterium	Abhilfe
Versiegelungsgrad	3 Jahre	unterhalb des zulässigen Wertes	
(mittels Luftbilder, Nachkontrolle)		überhalb des zulässigen Wertes	X
Funktionalität der umzusetzenden grünordnerischen Maßnahmen	3 Jahre	Anzahl/Fläche gleich oder über der festgesetzten Zahl	
		Anzahl/Fläche unter der festgesetzten Zahl	x
Funktionalität der umzusetzenden	2 Jahre	Funktionalität gegeben	
Kompensationsmaßnahmen		Funktionalität nicht gegeben; er- kennbare Zielkonflikte	X

Das Monitoring der städtebaulichen Belange obliegt generell der Gemeinde Rodeberg.

Die Überwachungsaufgaben anderer Behörden bleiben hiervon ungerührt (z. B. Thüringer Landesanstalt für Geologie, Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Immissionsschutzbehörde).



# Karte 2 Grünordnungsplan - Planung



# Artenschutzbeitrag

# Anlage 2: Artenschutzfachbeitrag/ Betroffenheitsanalyse

# a) Rechtliche Grundlagen

Immer dann, wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (auch Artenschutzfachbeitrag genannt) erforderlich, in der

- das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bestimmt wird (Abschichtung der Gesamtartenliste europäisch geschützter Arten in Thüringen, TLVwA 2007, TLUG 2009),
- unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt werden und
- bei verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

### b) Methodik

Das methodische Vorgehen richtet sich vorrangig nach den "Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (STMI Bayern 2011), dem Gutachten "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau" (SMEETS+DAMASCHEK et al. 2009) und nach den Vorgaben des Landes Thüringen (TLVwA 2007, TLUG 2009).

Die fachlichen Grundlagen basieren vorrangig auf den Thüringer Artenlisten und Artensteckbriefen (46 Arten des Anhangs IV der FFH-RL und 244 Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, vgl. TLUG 2009) und werden ergänzt durch aktuelle einschlägige Leitfäden, Methodenhinweise und Erfahrungsberichte.

Spezielle faunistische Untersuchungen im Untersuchungsgebiet waren nicht gefordert. Hinweise auf Vorkommen SAP-relevanter Arten liegen nicht vor. Die Einschätzung potenzieller Vorkommen erfolgt anhand der vorhandenen Lebensraumsituation im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung.

Eine überschlägige Erheblichkeitseinschätzung erfolgte bereits auf Ebene des Umweltberichtes zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rodeberg (PLANUNGSBÜ-RO DR. WEISE 2014).

# c) Situation im Plangebiet

Das Plangebiet wurde in der Vegetationsperiode am 08.04. (1 Person) sowie am 10.07.2014 (2 Personen) komplett begangen.

Dabei wurde insbesondere nach planungsrelevanten Arten für den Artenschutzbeitrag Ausschau gehalten (Feldvögel, Gebüsch-, Gebäude- und Nischenbrüter) mit folgendem Ergebnis:

- ▶ Die vorhandenen Gebäude wiesen keine Einflugöffnungen oder Spalten auf, die von Höhlen- oder Nischenbrütern bzw. Fledermäusen nutzbar wären.
- ▶ Auch befanden sich keine Schwalbennester am Dachvorsprung.
- ▶ Die vorhandenen Gehölze im Plangebiet waren vergleichsweise jung (Pflanzung in den 90er Jahren) und relativ gut einsehbar (bis auf eine Fichtengruppe, die jedoch sehr dicht an der L 1008 steht und daher als regelmäßig genutzte Niststätte ungeeignet ist). Höhlen und Nester waren an den einsehbaren Laubgehölzen nicht festzustellen.
- ▶ Auf dem Intensivgrünland im südlichen Plangebiet konnten jedoch keine Feldvögel festgestellt werden (z.B. Feldlerche). Diese waren allerdings auf den westlich angrenzenden Feldern zahlreich anzutreffen (2014 Getreide).
- ▶ Es wurden über dem Grünland vereinzelt Mehlschwalben im Überflug festgestellt.
- ▶ Weiterhin nutzte am 10.07.2014 ein Bluthänfling den First des vorhandenen Gebäudes kurzfristig als Beobachtungswarte.



Abb. 6: Gehölze - ohne Nester



Abb. 7: Bluthänfling



Abb. 8: Holzverschalung - ohne Anzeichen für Fledermausquartiere (Kotspuren)



Abb. 9: Weide - ohne Feldvögel

# d) Planungsrelevantes Artenspektrum / Abschichtung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Thüringen vorkommenden europäisch geschützten Arten.

Die vollständige Artenliste kann unter http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur\_und\_landschaft/artenschutz/ eingesehen werden.

Schmetterlinge Fledermäuse Säugetiere Amphibien Weichtiere GESAMT Reptilien Pflanzen Libellen Vögel Käfer 3 2 10 2 300 Arten in Thüringen 6 20 244

Tab. 7: Anzahl europäisch geschützter Arten in Thüringen und Zuordnung zu Artgruppen

Die nach TLUG (2009) genannten planungsrelevanten Artgruppen können für das vorliegende Vorhaben aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- ▶ Pflanzen: Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der europäisch geschützten Arten, geeigneter Lebensraum ist von dem Vorhaben nicht betroffen.
- ► Fledermäuse: Es befinden sich keine Höhlenbäume im Plangebiet. Die Gebäude (Baujahr 90er Jahre) weisen keine offensichtlichen, potenziellen Fledermausquartiere auf. Durch das Vorhaben erfolgt kein Verlust von Funktionsbeziehungen (Zerstörung von Flugrouten, Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten.
- ▶ sonstige **Säugetiere**: Es sind keine Lebensräume der geschützten Arten Biber, Wildkatze, Fischotter, Luchs, Haselmaus, Feldhamster durch das Vorhaben betroffen.
- ▶ Reptilien: Es sind keine Lebensräume der geschützten Arten Glattnatter und Zauneidechse durch das Vorhaben betroffen. (im Plangebiet fehlen essenzielle Habitatrequisiten wie Magerrasen, Schutthaufen im Verbund mit offenen Ruderalflächen und grabbaren Substraten zur Eiablage.
- ▶ Amphibien: Es sind keine Lebensräume der geschützten Arten durch das Vorhaben betroffen (Laichhabitate befinden sich nicht im üblichen Aktionsradius < 500 m von europäisch geschützten Arten).
- ▶ Schmetterlinge: Es ist kein geeigneter Lebensraum von dem Vorhaben betroffen, das Vorkommen von Wirtspflanzen im Plangebiet wird ausgeschlossen.
- ▶ Käfer: Es sind keine potenziellen Brutbäume (Totholzbäume) des Eremiten betroffen.
- ▶ Libellen: Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der europäisch geschützten Arten, geeigneter Lebensraum ist von dem Vorhaben nicht betroffen.
- ▶ Weichtiere: Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der europäisch geschützten Arten, geeigneter Lebensraum ist von dem Vorhaben nicht betroffen.
- ▶ Vögel: Für Horst- und Höhlenbrüter fehlen als Brutstätten geeignete Strukturen (Starkbäume und Höhlenbäume). Es gab keine Anzeichen für das Vorkommen

Begründung Teil II: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag

bodenbrütender Feldvögel / Wiesenbrüter im Plangebiet. Ebenso fehlen für die Gilde der an Gebäude brütenden oder in sonstigen Nischen brütenden Arten geeignete Strukturen an den vorhandenen Gebäuden. Aktuell sind keine Nester von sonstigen Freibrütern in den vorhandenen Gehölzen im Plangebiet vorhanden. Der im Plangebiet beobachtete Bluthänfling dürfte in ungestörten Gärten oder Feldhecken brüten.

### e) Fazit

Aufgrund der Vorbelastung (intensive Nutzung als Siedlungsfläche und durch Beweidung) sowie aufgrund des nahezu vollständigen Fehlens von Lebensräumen mit Eignung als Lebensstätte für europäisch geschützte Arten kann für alle europäisch geschützten Arten ein Vorkommen dauerhaft genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Entsprechend können nach aktuellem Kenntnisstand Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Bei fortschreitender Entwicklung der Gehölze ist aber die Besiedlung mit häufigen, euryöken und störungsunempfindlichen Freibrütern möglich. Es ist bereits bei der Planung darauf hinzuweisen, dass die Untere Naturschutzbehörde einzubinden ist, sobald sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, damit schadensbegrenzende Maßnahmen abgestimmt werden können.

# Quellen und weiterführende Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands nach BINOT et al. (1998). Internet: www.bfn.de.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Band 3: Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3).
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2012): Zum Stand der Umsetzung von Natura 2000 in Deutschland / Steckbriefe der NATURA 2000 Gebiete. Internet: http://www.bfn.de/0316\_gebiete.html. Letzter Aufruf: 21.02.2012.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2013): Nationaler FFH-Bericht 2013. Internet: http://www.bfn.de/0316 bericht2013.html.
- BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Bonn
- BUSHART, M. & R. SUCK unter Mitarbeit von U. Bohn, G. Hofmann, H. Schlüter, L. Schröder, W. Türk & W. Westhus (2008): Potenzielle natürliche Vegetation Thüringens. Schriftenr. Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie Nr. 78.
- DIETZ, CHR., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Franck-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- EBA Eisenbahn-Bundesamt (2013): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Internet: http://www.eba.bund.de/DE/HauptNavi/Infrastruktur/Planfeststellung/Umweltbelange/; letzte Aktualisierung: 30.04.2013.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- FLL FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (2005): Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 2004. Bonn.
- FRITZLAR, F., A. NÖLLERT & W. WESTHUS (2011): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. Naturschutzreport 26.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GDI TH (2014): Geoproxy Thüringen. Internet: http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start\_geoproxy.jsp. Letzter Aufruf: 05.09.2014.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas eBook Version 1.0. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GÖRNER, M. (Hrsg.) (2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Druckhaus Gera, Jena.
- GRÜN, G., R. WEISE, J. BLANK & S. FRICK (2013): Die Vogelwelt im Unstrut-Hainich-Kreis. Naturschutzinformationszentrum Nordthüringen e.V. (NIZ).
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HIEKEL, W., F. FRITZLAR, A. NÖLLERT & W. WESTHUS (2004): Die Naturräume Thüringens. Naturschutzreport 21, 6-381. Jena.
- HOFFMANN, J., I. WIEGAND & G. BERGER (2012): Rückgang des Graslands schränkt Lebensraum für Agrarvögel zunehmend ein Graslandfunktionen für Indikatorvogelarten in ackerbaudominierten Gebieten. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (6), 179-185.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, J. Kreuziger & F. Bernshausen (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 229-237.
- LABO BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Bearb. Ingenieurbüro Schnittstelle Boden & Baader Konzept GmbH, Ober-Mörlen, Gunzenhausen.
- LANUV NRW Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2014): Fachinformationssystem Naturschutz Nordrhein-Westfalen. Quelle: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de. Zuletzt aufgerufen: 05.09.2014.

- LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden Erkennen, erhalten, gestalten. München. 2. Aufl.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Laufener Spezialbeiträge 1, 17-30.
- LUNG LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.
- MARNELL, F. & P. PRESETNIK (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse (insbesondere in Gebäuden unter Denkmalschutz). EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP / EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 59 S.
- MEYNEN, E. & J. SCHMITHÜSEN (1960): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen/Bad Godesberg 1953–1962 (9 Lieferungen in 8 Büchern, aktualisierte Karte 1:1.000.000 mit Haupteinheiten 1960).
- MUGV Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 Inkl. der Anlage 1 (Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)), Anlage 2 (Untersuchung tierökologischer Parameter im Rahmen von Planungen bzw. Genehmigungsverfahren), Anlage 3 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen) und Anlage 4 (Erlass zum Vollzug des § 44 Abs.Nr:3 BNatSchG (Niststättenerlass)).
- NABU Naturschutzbund Deutschland (2013): Gefährdung und Schutz Vögel der Agrarlandschaften. Berlin.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr. R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr. R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2.
- PLANUNGSBÜRO DR. WEISE (1995): Landschaftsplanerisches Gutachten für das Vorland des geplanten Schutzgebietes "Hainich" Teilraum Mühlhausen.
- RAU, D., H. SCHRAMM & J. WUNDERLICH (2000): Die Leitbodenformen Thüringens. Geowissenschaftliche Mitteilungen von Thüringen Beiheft 3, 2. Aufl.
- ROST, F. & H. GRIMM (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens. Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, Sonderheft, S. 3-78.
- RP-NT Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen (2012): Regionalplan Nordthüringen.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHARMER, E. & M. BLESSING (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam-Berlin.
- SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH&PARTNER, FÖA & E. GASSNER (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten im Auftrag des BMVBS. FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR. Oktober 2009.
- STMI Bayern BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Internet: http://www.bayerisches-innenministerium.de (letzter Aufruf: 05.09.2014)
- STÜER, B. (2009): Der Bebauungsplan Städtebaurecht in der Praxis. Verlag C.H. Beck, München, 3. Aufl.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TLU THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT (Hrsg.) (1996): Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen. Schriftenreihe der TLU Nr. 18. Jena.
- TLUG THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2010): Artenlisten und Artensteckbriefe Stand 11/2009 (www.tlug-jena.de).
- TLUG THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2001): Kartierungsschlüssel für die Thüringer Offenlandbiotopkartierung. Jena.

- TLUG/VSW THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE VOGELSCHUTZWARTE SEEBACH (2012): Vogelzugkarte Thüringen Stand 11/2012.
- TLVWA THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Weimar.
- TMLNU THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (Hrsg.) (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens. Erfurt.
- TMLNU THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (Hrsg.) (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen Bilanzierungsmodell. Erfurt.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, CHR. TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. Naturschutzreport 27.
- VETTER, D. & I. STORCH (2009): Schirmarten: effektives Naturschutzinstrument oder theoretisches Konstrukt? Validität des Konzepts und Auswahlkriterien am Beispiel der Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (11).
- VTO VEREIN THÜRINGER ORNITHOLOGEN e.V. (2014): Verbreitung der Brutvögel Thüringens Arbeitskarten zum Thüringer Brutvogelatlas mit Stand Dezember 2011. Internet: http://www.ornithologenthueringen.de/verbreitung.htm. Letzter Aufruf: 05.09.2014.
- VTO Verein Thüringer Ornitologen (2012): Verbreitung der Brutvögel Thüringens. Stand: Dezember 2011. Internet:. http://www.ornithologen-thueringen.de/verbreitung.htm.
- WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzrechts in der Praxis der Genehmigungsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 247-252.
- WEISE, R., E. LEHNERT, D. MEY, W. SCHRAMM, T. SY & M. EHRHARDT (1997): Lurche und Kriechtiere des Unstrut-Hainich-Kreises. Naturschutzinformationszentrum Nordthüringen, Mühlhausen.